

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 6. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

zum Thema:

**Aktueller Sachstand der Krisenhäuser nach §67SGB XII ff nach Umstellung
Produktstruktur**

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17541

vom 6. Dezember 2023

über Aktueller Sachstand der Krisenhäuser nach §67SGB XII ff nach Umstellung
Produktstruktur

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Krisenhäuser sind derzeit in Berlin in Betrieb?

Zu 1.: Im Land Berlin bestehen aktuell mit zwei Trägern Vereinbarungen nach §76 SGB XII zum Betrieb von Krisen- und Clearinghäusern.

1. IB Berlin-Brandenburg gGmbH, Krisenhaus Schöneberg
2. Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e. V., Weglaufhaus „Villa Stöckle“

2. Wie viele Plätze halten diese Krisenhäuser jeweils aktuell vor und wie hat sich diese Zahl in den letzten 12 Monaten entwickelt?

a) Welche Zielgruppen werden jeweils angesprochen?

Zu 2. und 2.a): Im Krisenhaus Schöneberg stehen 18 Plätze für Menschen, die auf der Basis von Kriseninterventionsarbeit sofortiger Leistungen bedürfen, zur Verfügung.

Im Weglaufhaus „Villa Stöckle“ sind es 13 Plätze. Die Platzzahl von insgesamt 31 Plätzen war in den letzten zwölf Monaten gleichbleibend.

Beide Krisenhäuser stehen Menschen offen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Zielgruppe sind Personen, die auf der Basis von Kriseninterventionsarbeit sofortiger Leistungen insbesondere auch in Form von Unterstützung und Übernahme bedürfen, um eine akute psychosoziale Notlage, die mit einer erheblichen Einschränkung der individuellen Ressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten einhergeht, zu überwinden und im Rahmen eines Clearings der Unterstützung und Übernahme bei der Klärung und möglichst nahtlosen Vermittlung in eine bedarfsgerechte Anschlusshilfe bedürfen.

Der Personenkreis benötigt (außerhalb der Nachtdienstzeiten) ständige Leistungen / Präsenz von sozialpädagogischen Fachkräften und bei Bedarf Begleitung.

Zu den Nachtdienstzeiten benötigt der Personenkreis ständige Präsenz von Nachtdiensten.

3. Sind dem Senat Pläne bekannt ein weiteres Krisenhaus zu eröffnen?

a) Wenn ja, für welchen Zeitraum ist dies geplant und welche Zielgruppe soll angesprochen werden? Welche Träger haben dafür ein Interesse bekundet?

b) Wenn nein, was ist aus der Initiative geworden für das geschlossene Krisenhaus für Frauen einen Nachfolger zu eröffnen?

Zu 3., 3a) und b): Dem Senat sind bislang keine konkreten Pläne zur Eröffnung eines weiteren Krisenhauses bekannt. Anträge liegen bislang nicht vor. Eine Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII stellt einen öffentlichen Vertrag im Rahmen des Berliner Rahmenvertrags (BRV) gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales dar. Eine Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren kämen hierbei nicht in Betracht.

4. Zu welchem Zeitpunkt fand die Umstellung der Produktstruktur auf ein eigenes Produkt „Krisenhaus“ statt und was sind hierfür die Gründe? Bitte stellen Sie die Merkmale des Produktes dar. Gehen Sie dabei bitte auf die Planmenge (sprich die angesetzte Platzzahl im Produkt) ein und in welcher Höhe diese über die Basiskorrektur den Bezirken refinanziert wird.

Zu 4.: Im Ergebnis einer verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe (vgl. Drucksache 19/1081) wurde rückwirkend zum 01.01.2023 ein gesondertes Produkt für Krisenhäuser eingerichtet, welches für das Jahr 2023 erstmals bebucht wird.

Hierzu wurde das bisherige Produkt („79078 –Stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen“) in zwei neue Produkte aufgeteilt:

- Produkt „81151 T- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Übergangshäusern“ sowie
- Produkt „81150 T- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Krisen- und Clearinghäusern“.

Bei beiden Produkten wird die bisheriger Bezugsgröße („Anzahl der einzelnen Personen, die Leistungen erhalten haben“) beibehalten.

Das Produkt für die Krisenhäuser kann auf Basis der im Jahr 2023 erfolgten Inanspruchnahme für das Jahr 2025 erstmals gesondert zugewiesen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass dieser Leistungstyp bei der zentralen Budgetierung durch die Senatsverwaltung für Finanzen künftig einen eigenen Zuweisungspreis auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme erhält.

5. Wie hat sich die Belegung der Krisenhäuser in diesem Jahr entwickelt? Wie haben sich die Belegungsquoten der letzten 5 Jahre entwickelt und wie stellen sich die Wartelisten für die Krisenhäuser dar?

Zu 5.: Die Belegung der Krisenhäuser ist in den nachstehenden Übersichten dargestellt. Daraus geht hervor, dass in den Jahren 2018 – 2021 47 Plätze vereinbart waren. Diese waren auf drei Häuser verteilt. Nach der Schließung des Krisenhauses im Oraniendamm in Berlin-Reinickendorf betrug die Kapazität der vereinbarten Plätze seit dem Jahr 2022 31 Plätze.

Zur Auslastung liegen ebenfalls Daten für die Jahren 2018 – 2022 vor; die Daten für das Jahr 2023 werden bis zum 30.04.2024 vorgelegt. Die Auslastung lag in den Berichtsjahren zwischen 63% und 75%; im nicht gewichteten Mittel bei 69%.

Damit wird deutlich, dass Berlin über ausreichende Kapazitäten verfügt.

2018	Leistungs- berechtigte	Anteil nach Gender	Belegtage	Plätze	Vereinbarte Plätze	Auslastung
1	2	3	4	5	6	7
Männer	92	40%	4.244	11,6		
Frauen	140	60%	7.051	19,3		
Summe	232	100%	11.295	30,9	47	66%

2019	Leistungs- berechtigte	Anteil nach Gender	Belegtage	Plätze	Vereinbarte Plätze	Auslastung
Männer	103	35%	4.503	12,3		
Frauen	194	65%	8.388	23,0		
Summe	297	100%	12.891	35,3	47	75%

2020	Leistungs- berechtigte	Anteil nach Gender	Belegtage	Plätze	Vereinbarte Plätze	Auslastung
Männer	68	30%	3.849	10,5		
Frauen	158	70%	8.435	23,1		
Summe	226	100%	12.284	33,7	47	72%

2021	Leistungs- berechtigte	Anteil nach Gender	Belegtage	Plätze	Vereinbarte Plätze	Auslastung
Männer	64	32%	3.858	10,6		
Frauen	133	68%	6.928	19,0		
Summe	197	100%	10.786	29,6	47	63%

2022	Leistungs- berechtigte	Anteil nach Gender	Belegtage	Plätze	Vereinbarte Plätze	Auslastung
Männer	67	37%	3.088	8,5		
Frauen	112	63%	4.902	13,4		
Summe	179	100%	7.990	21,9	31	71%

Der Berliner Senat hat keine Kenntnis von möglicherweise bestehenden Wartelisten. Diese würden dem konzeptionellen Sinn und Zweck der Krisenhäuser vollständig zuwiderlaufen. Krisen, d.h. schwierige Lebenslagen, entstehen aktuell und sind zeitnah zu bearbeiten.

6. Welche durchschnittliche Dauer weisen derzeit die Erstbewilligungen auf?

8. Welche Schritte plant die Senatsverwaltung für die Sicherung des Leistungstyps Krisenhaus?

a) Sind weitere Rundschreiben, Fachtage oder Sonstiges in Planung?

b) Wie bewertet der Senat die Umsetzung der Vereinbarungen aus dem letzten Fachtag und gibt es hier ggf. Nachsteuerungsbedarf?

Zu 6. und 8.a) und b): Der Fachtag mit den bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe sowie Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den Geschäftsleitungen der Krisenhäuser und weiteren sozialen Trägern fand am 11.02.2022 statt.

Im Ergebnis des Fachtags ist am 09. Mai 2022 das Rundschreiben Soz Nr. 05/2022 von der Senatssozialverwaltung veröffentlicht worden. Eine berlinweit verbindliche Leistungsbeschreibung für den Leistungstyp Krisenhaus ist bereits Bestandteil des Berliner Rahmenvertrag Soziales (BRV). Mit dem Rundschreiben wurde das Ziel verfolgt, eine Harmonisierung und Vereinheitlichung des Verwaltungshandeln in den bezirklichen Sozialämtern bei der Bewilligung von Leistungen dieses Leistungstyps zu bewirken. So beinhaltet das Rundschreiben Aussagen zur Mindestbelegdauer, zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten Krise und Clearing sowie den Leistungsumfang von Kriseneinrichtungen.

Im Zuge des Evaluationsauftrages des Senats (DRS. 19/1081) hat die Senatssozialverwaltung im Frühjahr 2023 eine Befragung zur Wirkung des Rundschreibens in den Bezirken durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass weit überwiegend das Rundschreiben als hilfreich und sinnvoll betrachtet wird, insbesondere zum Thema Erstbewilligung. Es hat dabei Klarheit zum Leistungsspektrum des Krisenhauses und den damit zusammenhängenden Clearingauftrag geschaffen und den Rechtfertigungsdruck innerhalb der Sozialämter beseitigt. Die Dauer der durchschnittlichen Erstbewilligung liegt nach Aussagen der Bezirke nunmehr zwischen 2 bis 4 Wochen oder sogar darüber.

7. Wie sah die Belegung der Krisenhäuser in 2023 nach Bezirken aufgeteilt aus? Bitte nach Belegtagen und Fällen darstellen.

Zu 7.: Das Jahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen und die Frage kann in die Zukunft gerichtet nicht beantwortet werden.

9. Zur Sicherung der Krisenhäuser wurde auch mit der Senatsverwaltung ausgiebig über Fehlanreize durch das Planmengenverfahren diskutiert. Hierzu sollte es eine Evaluation geben. Wie stellen sich die Ergebnisse dieser Evaluation dar?

a) Wie ist der aktuelle Sachstand, die Krisenhäuser aus dem Planmengenverfahren herauszulösen wie seinerzeit im Abgeordnetenhaus intensiv diskutiert und parteiübergreifend gefordert?

Zu 9.: Die Evaluation des Planmengenverfahrens wird in der Arbeitsgruppe gegenwärtig noch fortgeführt. Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

10. Wie stellen sich die konkreten Handlungsbedarfe dar bei den Personen, die in den letzten 2 Jahren in den Krisenhäusern untergebracht waren, was waren die häufigsten konkreten sozialen Problemlagen, die diese hatten und gibt es hier bezirks- alters- oder geschlechterspezifische Unterschiede?

Zu 10.: Die Lebenslagen nach der Häufigkeit der Nennung sind in der nachfolgenden Übersicht für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt; Mehrfachnennungen waren möglich.

Quelle: Standardisierte Jahresbericht.

2021 Männer	2021 Frauen
Überschuldung	Überschuldung
wohnungslos über 1 Jahr	Gewalterfahrung
psychisch auffällig	psychisch auffällig
Lebenslage: Drogen	wohnungslos über 1 Jahr
arbeitslos über 1 Jahr	psychisch krank Diagnose liegt vor

2022 Männer	2022 Frauen
Überschuldung	Überschuldung
wohnungslos über 1 Jahr	Gewalterfahrung
psychisch auffällig	psychisch auffällig
arbeitslos über 1 Jahr	wohnungslos über 1 Jahr
Drogen	arbeitslos über 1 Jahr

10a) Aufbauend auf den genannten Handlungsbedarfen: Wo sehen die Krisenhäuser Handlungsbedarf für frühzeitigere notwendige präventive Hilfen in Berlin, um den Gang ins Krisenhaus zu verhindern?

Zu 10a.: Die Fragestellung der Prävention ist nicht Gegenstand der Vereinbarung nach § 76 SGB XII. Dem Berliner Senat ist die Auffassung der Träger der Krisenhäuser zu dieser Frage nicht bekannt.

11. Welche Pläne gibt es für ein konkretes Wartelistenmanagement in den Krisenhäusern, da derzeit Anfragen als Mengen für Wartelisten gezählt werden im Hinblick auf Wartende nach Dringlichkeit?

Zu 11.: Der Berliner Senat ist stets an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege interessiert.

Informationen zur Notwendigkeit, ein Wartelistenmanagement einzuführen, liegen der Senatssozialverwaltung nicht vor.

Berlin, den 21. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung